

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/452

Einwohnergemeinde Laupersdorf: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Laupersdorf reichte gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) am 23. November 2004 den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Nutzungsplan GEP, Situation 1:2'000
 - Bericht Nutzungsplan GEP
 - Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000
 - Hydraulische Berechnung (Bericht)
 - Bericht GEP-Zusammenfassung.
- 1.2 Die öffentliche Auflage hat vom 03. September 2004 bis 02. Oktober 2004 stattgefunden. Da während dieser Zeit keine Einsprachen eingereicht worden sind, konnte der Gemeinderat am 25. Oktober 2004 den GEP genehmigen.
- 1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1328 vom 24. April 1989 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) sowie weitere seither genehmigte Nutzungspläne über die Abwasserentsorgung (Teil-GKP und Teil-GEP) ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Die im Nutzungsplan GEP dargestellte „Bauzone / Reservezonengrenze“ ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Insbesondere ist zu beachten, dass in den Weilern Enerholz und Höngen Weilerzonen ausgeschieden sind.
- 2.3 Für verschiedene Liegenschaften ausserhalb Bauzone ist der Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung dieser Anschlussleitungen keine schützenswerten Lebensräume (z.B. Hecken, Trockenwiesen) tangiert werden. Die Ausarbeitung dieser Bauprojekte ist in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft im Amt für Raumplanung vorzunehmen.
- 2.4 Die im Nutzungsplan dargestellten Grundwasserschutzzonen sind unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzonen und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzonen sind einzig die rechtsgültigen Schutzzonenpläne und die zugehörigen Schutzzonenreglemente massgebend.
- 2.5 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.6 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „GEP-Genehmigung“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.7 Der GEP Laupersdorf ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Laupersdorf, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
- Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie in Grundwasserschutzzonen und im Bereich von mit Abfällen belasteten Standorten
- öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen
- Sonderbauwerke, wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke
- zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen
- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Für die Projektierung und Ausführung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.

3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

Insbesondere ist zu beachten, dass bei der Projektierung der Leitungen für die zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorgesehene Liegenschaft ausserhalb Bauzone die genaue Lage der Leitungen und der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft im Amt für Raumplanung festzulegen ist.

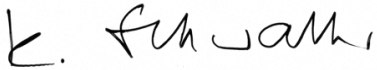
3.6 Der Kataster über die Abwasseranlagen ist laufend nachzuführen und dem AfU regelmässig darüber Meldung zu erstatten.

3.7 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin, Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.8 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt von Laupersdorf genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1328 vom 24. April 1989 sowie alle weiteren, die Abwasserent-

sorgung von Laupersdorf betreffenden Nutzungspläne (Teil-GKP und Teil-GEP) werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben.

- 3.9 Die Einwohnergemeinde Laupersdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 5'823.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Laupersdorf, 4712 Laupersdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'800.--	(KA 431001 / A 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 5'823.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (2), mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431000 / A 80059 / TP 343)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorshof

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Laupersdorf, 4712 Laupersdorf, mit 2 Dossiers genehmigter Unterlagen, mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Laupersdorf, 4712 Laupersdorf, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Zweckverband Abwasserregion Falkenstein, Sekretariat ARA, Fröschenlochstrasse 1, 4702 Oensingen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von-Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Bernasconi Felder Schaffner AG, Ingenieurbüro, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern, mit 1 genehmigten Bericht GEP-Zusammenfassung

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Laupersdorf: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen“